

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

lmr@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und  
Veterinärwesen  
Schwarzbürgstrasse 165  
3003 Bern

Liestal, 20. August 2019

**Vernehmlassung zu Verordnungen des Lebensmittelrechts;  
Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Kanton Basel-Landschaft wurde zur Vernehmlassung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts eingeladen.

Der Kanton Basel-Landschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er begrüsst die geplanten Anpassungen grundsätzlich und äussert sich zur Vorlage mit der beiliegenden Stellungnahme samt Anträgen in der von Ihnen gewünschten tabellarischen Form.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



## Vernehmlassung Projekt Stretto 3; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 26. August 2019

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft  
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VGD BL  
Adresse, Ort : Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal  
Kontaktperson : Dr. Peter Brodmann / Dr. Thomas Bürge  
Telefon : 061 552 20 07  
E-Mail : [peter.brodmann@bl.ch](mailto:peter.brodmann@bl.ch) / [thomas.buerge@bl.ch](mailto:thomas.buerge@bl.ch)  
Datum :

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 26. August 2019 an folgende E-Mail-Adresse: [lmr@blv.admin.ch](mailto:lmr@blv.admin.ch)

## Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019.....	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung.....	4
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung.....	5
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan.....	8
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle.....	11
6	EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft.....	13
7	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf.....	14
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft.....	15
9	EDI: Getränkeverordnung.....	16
10	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel.....	17
11	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten.....	18
12	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung.....	19
13	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz.....	21
14	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel.....	22
15	EDI: Zusatzstoffverordnung.....	23
16	EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen.....	24
17	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln.....	25
18	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel.....	26
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln.....	27
20	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten.....	28
21	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion.....	29
22	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen.....	30
23	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten.....	31
24	BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen.....	32

**1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 3; Revision Verordnungsrecht 2019**

Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns zur Möglichkeit der Stellungnahme.  
Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst grundsätzlich die die mit der vorgeschlagenen Revision gemachten Anpassungen an das vorangegangene LARGO-Verordnungspaket.

## 2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

### Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
33 Abs.1	Alte Fassung belassen; die Definition entspricht nur einer Teilmenge der Definition in Art. 31	
Art. 39 Abs. 2 Bst. d	Wir sind der Meinung es benötigt diese Regelung nicht. Man sollte eher die Regelung bezüglich Definitionen offene und vorverpackte Lebensmittel (Art. 2 LGV) im Sinne einer guten Konsumenteninformation (Zweckartikel LMG) anpassen	
40	neue Formulierung ist weniger klar als alte; alte Fassung belassen	

### 3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

#### Allgemeine Bemerkungen

**Auf Grund zahlreicher Anpassungen an die europäische Verordnung und das europäische Vollzugssystem erfolgt eine organisatorisch klare Trennung zwischen Vollzugsbehörden und amtlichen Laboratorien, die in dieser Form für die Schweiz nicht zweckdienlich ist. Die Einheit der amtlichen analytischen Untersuchung und des Vollzugs unter einer organisatorischen Leitung ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung, um die wir von unseren europäischen Kollegen beneidet werden. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit unserer Behörden. Um das bewährte, effiziente und kostengünstige Schweizer Vollzugssystem zu erhalten, soll eine organisatorische Trennung zwischen Vollzugsbehörden und Laboratorien die Ausnahme sein und nicht zum Regelfall werden.**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. a und Art. 2 Abs. 1 Bst. F, 48, 64-98	Der Zusatz «andere amtliche Tätigkeiten» schliesst ein, dass ein gemäss SR 916.402 ordnungsgemäss ausgebildeter amtlicher Tierarzt des öffentlichen Veterinärdienstes, z. B. der grenztierärztliche Dienst (Kontrolle und Probenahmen) zusätzlich die Ausbildungen der genannten Verordnung absolvieren muss, was faktisch ineffizient ist. In Europa handelt es sich offensichtlich um den amtlichen Tierarzt. Die vorgesehenen Ausbildungen anpassen und für den amtlichen Tierarzt DLAL analog anwenden.	«andere amtliche Tätigkeiten» streichen. Artikel zu den Ausbildungen zum amtlichen Tierarzt analog zum Lebensmittelinspektor gestalten (LIVI / D DLAL) und Schaffung einer gemeinsamen Grundlage für die Ausbildung, welche ausserdem vereint im Bundesamt (BLV) durchgeführt wird.
Art. 5	Titel passt nicht	"Einfuhrmeldung" statt "Organisation" schreiben
Art. 6 Bst. b	Merkmale von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenstände ist zu wenig klar	"Auswirkungen auf die Eigenschaften und Beschaffenheit von Lebensmitteln..."
Art.7	Umfang und Detaillierung der Berichterstattung ist zu hoch. Der Aufwand für die beteiligten Ämter steigt massiv.	Art. 7 Abs 2: Punkte b, c und d sind ersatzlos zu streichen
Art. 10	Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. a handelt es sich um Sendungen, nicht um Chargen	Chargen durch Sendungen ersetzen oder Chargen in Klammern einfügen
Art. 13 Abs. 3	Audits der zuständigen Behörden: Der Aufwand für nicht akkreditierte Behörden steigt massiv. Mit dieser Bestimmung wird neu eine externe Auditierung vorgeschrieben. Dazu fehlt im Lebensmittelgesetz eine gesetzliche Grundlage. Zudem widerspricht dies dem Willen des Bundesrats und des eidgenössischen Parlaments, die mit der neuen Lebensmittelgesetzgebung 2014 eben diese Auditierungs- bzw. Akkreditierungspflicht für Vollzugsbehörden (im Gegensatz zur Akkreditierungspflicht für amtliche Laboratorien) aufgehoben haben.	Art. 13 Abs. 3 ist zu streichen
Art. 14 Abs. 1 Bst b.1.	Was ist gemeint mit ... "und der anderen Orte unter Verantwortung der Betriebe ihrer Umgebung"?	bitte klarer formulieren

Art. 22 Bst. f	Was ist gemeint mit ... und gegebenenfalls die Mangelhaftigkeit der anwendbaren technischen Normen?	bitte klarer formulieren
Art. 35 Abs. 1 Bst. a	Die kantonalen Vollzugsbehörden können nicht bescheinigen, dass die spezifischen Anforderungen des Bestimmungslandes eingehalten werden. Es kann nur bescheinigt werden, dass die spezifischen Anforderungen des schweizerischen Lebensmittelrechts eingehalten werden.	statt "des Bestimmungslandes" "des schweizerischen Lebensmittelrechts"
Art. 35 Abs. 2 Bst. a	dies ist nicht möglich	bitte ersatzlos streichen
Art. 45 Abs. 1	Gemäss Art. 48 Laboratorien betreiben die Kantone spezialisierte und akkreditierte Laboratorien zur Untersuchung der Proben.	Die zuständigen Behörden mit Kantone ersetzen
Art. 45	Der Begriff Diagnose muss erläutert werden.	
Art. 48	Zu starke Einschränkungen für Probenahme und Analysen. Auch im Bereich der Methoden muss für die Lebensmittelsicherheit und zur Verhinderung von Food Fraud der amtliche Vollzug die Möglichkeit haben, validierte alternative Methoden anzuwenden und aus den so erhaltenen Erkenntnissen entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Wie verschiedene Beispiele in der Vergangenheit zeigen, werden Kriminelle durch die Festlegung einer vorgeschriebenen Analysenmethode geradezu herausgefordert. Was mit der vorgeschriebenen Methode nicht nachweisbar ist, kann nicht entdeckt werden – der analytische Fortschritt wird so behindert und Food Fraud wird gefördert.	Art. 48 Abs 1 und Anhang 4 sind ersatzlos zu streichen
Art. 48 Abs. 3	Was ist gemeint mit "Regeln oder Protokolle"? Im Abs. 2 ist von Methoden die Rede.	
Art. 52 Abs. 1	Es ist für die Kontrolle von Lebensmitteln bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten wichtig, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben ausserhalb der repräsentativen Probenahmen im Detailhandel für die festgelegten Analyten und Lebensmittel verunmöglicht	streichen von "sofern die Methoden nach Anhang 4 nichts anderes vorsehen.
53 Abs. 2	Die Vertretung der verantwortlichen Person sollte ebenfalls verpflichtet sein mitzuwirken, da die verantwortliche Person nicht dauernd anwesend sein muss.	Die Vollzugsbehörden können von der verantwortlichen Person oder ihrer anwesenden Vertretung Auskünfte, Belege und Unterlagen verlangen und sie verpflichten, bei der Probenahme mitzuwirken
Art. 66 Abs. 1	Die Reihenfolge der Funktionen ist unlogisch.	Unter a zuerst den amtl. Fachassistenten und unter b den amtl. Prüfleiter.

	Da es auch für den Stv. KC. in Art. 89 Voraussetzungen definiert sind, bräuchte es evt. auch diese Funktion.	Evt. Stv. KC aufnehmen
Art. 67	Vorsitz der Prüfungskommission ist nicht geregelt	Art. 67, Abs. 3 Die Leiterin oder der Leiter der Abteilung LM und Ernährung des BLV führt den Vorsitz der PK.
79 Abs. 1	LMI eventualiter unter DLAL (Art. 89 ff) aufführen und hier streichen	Das eidgenössische Diplom für die amtliche Lebensmittelkontrolle (DAL) ist Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur oder als amtliche Prüfleiterin oder amtlicher Prüfleiter.
79 Abs. 2	Ausnahmen nicht nötig für LMK und LMI, da diese bereits eine Ausbildung mit Prüfung absolviert haben.	Art. 79 Abs. 2 In Ausnahmefällen darf die Tätigkeit als amtliche Prüfleiterin oder amtlicher Prüfleiter auch eine Person ausüben, die nicht über ein DAL verfügt, sofern das BLV dem zustimmt und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: ....
Art. 79 Abs. 2 Bst a	Es ist nicht einsichtig, weshalb dieses Kriterium einzuhalten ist. Zudem regen wir an; Art. 79 Abs. 2 als Art. 122 Abs. 4 bei den Übergangsbestimmungen anzuführen.	ersatzlos streichen.
Art. 89 Abs. 3	Es ist zu prüfen, ob stellvertretende KantonschemikerIn und LebensmittelinspektorIn unter Abs. 3 aufzuzählen sind	Abs. 3 Die Tätigkeit als stellvertretende Kantonschemikerin oder stellvertretender Kantonschemiker sowie als Lebensmittelinspektorin oder Lebensmittelinspektor setzt den Erwerb des DLAL voraus
Art. 93 Abs. 2 Bst. e	Verfügen von Massnahmen aufgrund von Inspektions- und Laborergebnissen	bitte "Laborergebnissen" ergänzen.
Art. 116 Abs. 2	Es ist nicht ersichtlich wieso für die Gebühren, die die Kantone erheben können, Höchstbeträge pro Probenahme, für Inspektionen und für Probenuntersuchungen definiert werden. Eine vergleichbare Beschränkung gibt es für die Bundesbehörde auch nicht. Eine Beschränkung des Stundenansatzes wie bei der Bundesbehörde wäre eher angemessen.	Abs. 2 ersatzlos streichen. Allenfalls ersetzen mit dem Satz: «Der Stundenansatz darf 300 Franken nicht überschreiten».
Art. 122 Abs. 4	Fehlt nicht generell eine Übergangsfrist um bereits im Vollzug tätigen intern geschulten Mitarbeitern, die vorhaben das DAL oder DLAL zu absolvieren, die Möglichkeit zu geben bis zum Abschluss des Diploms vollzugsrelevante Berichte zu unterschreiben?	Für die Verordnung im Allgemeinen eine Übergangsfrist von 3 Jahren vorsehen.



#### 4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

##### Allgemeine Bemerkungen

Die Unterscheidung der Kontrollen in Grundkontrollen, Zwischenkontrollen und zufällige Kontrollen entspricht nicht unserer Praxis und ist nicht zweckdienlich. Erstaunlich ist, dass die MNKPV den Zweck haben soll zu gewährleisten, dass nur sichere Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, auf den Markt kommen. Bis dato sind wir davon ausgegangen, dass dies der Zweck des LMG und seiner untergeordneten Verordnungen ist.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1	Die MNKPV kann nicht den gleichen Zweck haben wie das LMG.	Streichen von "Dieser soll gewährleisten, dass nur sichere Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen, auf den Markt kommen."
Art. 1 Abs. 2 Bst.c	In allen Rechtstexten zum Lebensmittelrecht spricht man von Inspektionen. Zumindest sollte hier klargestellt werden, dass Kontrollen von Prozessen, Prozesskontrolle, und Inspektionen als Synonyme verwendet werden.	
Art. 2 Abs. 2 B. Bst. a & Art. 10 Abs. 1 Bst. c	Für die Überprüfung und Kontrolle der Pflanzengesundheit ist die Vollzugskompetenz nicht eindeutig festgelegt. Zudem sind in der Schweiz seit 2006 die Zuständigkeiten der Behörden sehr heterogen geregelt.	
Art. 2 Abs. 2 Bst. h	Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht bilden keine eigene Kategorie, sondern gehören als Unterkategorie zu f. Lebensmittel	Bst. h streichen
Art. 3 Bst. c,e, f, h	Die Unterscheidung in Grundkontrollen, Verdachtskontrollen, Zwischenkontrollen und zufällige Kontrollen ist rein akademisch und entspricht nicht unserer Praxis.	Vereinfachen; Bst. e, f, und h streichen.
Art. 5 Bst. a	Bei der Mittelzuweisung kann es sich nur um Bundesmittel handeln, ansonsten die Finanzhoheit der Kantone unnötigerweise tangiert würde.	bitte präzisieren
Art. 5 Bst. d	ein Thema, welches mit "etwaig" beginnt, gehört nicht in eine Verordnung! Zudem ist deren Sinn dieser Bestimmung absolut unklar, da dies mit Bst. e abgehandelt werden kann.	
Art. 5 Bst e	Bereits in Bst.c geregelt	streichen
Art. 5 Bst g, h und i	Diese Bestimmungen werden in der LMVV (resp. in den analogen Verordnungen der Primär- und Sekundärkontrolle) und nicht in der MNKV geregelt.	Bst. g, h, i streichen
Art. 5 Bst. l	Der Sinn dieser Bestimmung ist uns unklar.	bitte streichen

Art. 6 Abs. 5 Bst. d	Es ist unklar was gemeint ist. Sind dies Ergebnisse der von Drittstaaten durchgeführten Kontrollen in der Schweiz, in der EU oder irgendwo auf dem Globus?	Bst. d streichen
Art. 7 Abs. 2	Die Unterscheidung in verschiedene Kontrollkategorien, insbesondere die Kategorie "zusätzliche Kontrollen" macht keinen Sinn.	Art. 7 Abs. 2 streichen
Art. 7 Abs. 5 und 6	Warum soll die Primärproduktion vor Kontrollen geschützt werden? Betrieb weiss nach einer durchgeführten Kontrolle, in welchem Zeitraum keine Kontrolle mehr stattfinden darf. Sind Verdachtskontrollen noch möglich?	bitte präzisieren
Art. 7 Abs. 7	Den Sinn dieser Bestimmung verstehen wir nicht. Eine Grundkontrolle ist gemäss Art. 3 Bst. c definiert.	Art. 7 Abs. 7 streichen
Art. 8	Dieser Artikel ist völlig verwirrend; während Art. 3 noch unterscheidet zwischen Grundkontrollen, Zwischenkontrollen, Verdachtskontrollen, Verwaltungskontrollen und zufällige Kontrollen belehrt uns Art. 8, dass Nachkontrollen und Verdachtskontrollen, nicht jedoch Zwischenkontrollen und Verwaltungskontrollen zu den zusätzlichen Kontrollen zu zählen sind.	Art. 8 bitte streichen.
Art. 9 Abs. 2	Es ist u.E. nicht einsichtig, weshalb die Akkreditierungspflicht für die amtlichen Inspektionsdienste per 1.5.2017 aufgehoben wurde und für privatrechtliche Inspektionsstellen nun in der MNKPV wieder eingeführt wird.	Art. 9 Abs. 2 streichen
Art. 11 Abs.1 Bst. d	Da wir den Sinn von Art. 7 Abs. 7 nicht verstehen, plädieren wir für eine Streichung dieser Bestimmung.	Art. 11 Abs.1 Bst. d bitte streichen.
Art. 12	Diese Bestimmung ist politisch heikel. Schon heute besteht bei der Bevölkerung der Eindruck, dass in der Tierzucht zu wenig kontrolliert wird.	Maximalintervall auf 4 Jahre festsetzen.
Art. 13	Der Begriff Zwischenkontrolle braucht es nicht (siehe Kommentar zu art. 3)	Art. 13 streichen.
Art. 14 Abs. 2	nur noch Artikel 7; Artikel 8 streichen	Verweis auf Art. 8 bitte streichen
Art. 14 Abs. 3, 4	Den Sinn dieser Regelungen verstehen wir nicht.	Art. 14 Abs. 3, 4 bitte streichen.
Art. 15	Die Erfassung der Kontrolldaten muss an anderer Stelle als im NKPV geregelt werden, wie in Art. 15 beschrieben. Dieser Verweis auf bereits bestehende Bestimmungen ist "doppelt gemoppelt"	Art. 15 bitte streichen; der Inhalt ist bereits an anderer Stelle geregelt
Art. 17 Abs. 3	Diese Bestimmung erstaunt! Entweder diese Bestimmung wird gestrichen oder Art. 18 wird in Abs. 2 Bst. c (neu) entsprechend ergänzt.	Art. 17 Abs. 3 entweder streichen oder Art. 18 Abs. 2 Bst c (neu) entsprechend ergänzen

Art. 18 Abs. 2 Bst c (neu)		
Art. 20 Bst. d	Was ist mit Zwangsmassnahmen gemeint? Bitte präzisieren.	

## 5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

### Allgemeine Bemerkungen

Den Bestimmungen zur Hof- und Weitertötung («Schlachtung») zwecks Fleischgewinnung stimmen wir zu. Im heutigen urbanen Umfeld ist das Bedürfnis nach möglichst naturnahem Umgang mit Schlachtvieh legitim. Dem Tierschutz wird Rechnung getragen, indem Einzeltiere nicht aus der Herde isoliert und durch Schlachtviehtransporte gestresst werden. Die Einpferchung der Tiere in neuem Umfeld und neben fremden Artgenossen kurz vor der Schlachtung kann vermieden werden. Gerade diese Situation garantiert eine tierschutzkonforme Tötung der Tiere, dadurch, dass der Tierhalter vor Ort ist und die Tiere professionell betäubt und entblutet werden.

Die Begrifflichkeiten müssen aber unzweideutig geklärt werden. Bei der vorgeschlagenen Revision geht es nicht primär um Weideschlachtung (jedoch nicht vollends auszuschliessen durch mobile Schlachtanlagen), sondern um Tötung zwecks Gewinnung eines Schlachttierkörpers im Schlachtbetrieb. Die Möglichkeit, kostendeckende Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung bei der Hof- und Weideschlachtung erheben zu können begrünnen wir ausdrücklich. Ebenfalls befürworten wir die Möglichkeit für Leistungen ausserhalb der normalen Arbeitszeiten höhere Tarife verrechnen zu können. Die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten stellt für die Veterinärbehörden eine sehr grosse organisatorische und personelle Herausforderung dar und Steuerungsmöglichkeiten in diesem Bereich sind unabdingbar.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 3 Bst. q und r	Unzweideutige Definitionen sind nötig	Hoftötung und Weidetötung zur Fleischgewinnung Möglichkeit der Mobilen Schlachthanlage einführen
Art. 9a Abs. 2	Auflagen einer Bewilligung unvollständig	Auflagemöglichkeiten klarer formulieren
Art. 28 Abs. 1 & 2	Wir begrünnen die Wiedereinführung der Schlachtieruntersuchung für Rinder im Herkunftsbestand ausdrücklich. Dies erleichtert die Organisation der Fleischkontrolle insbesondere in Kleinbetrieben. Ebenfalls begrünnen wir die Schlachtieruntersuchung durch den Bestandestierarzt bei verunfallten und kranken Tieren. Damit wird das Recht an die schweizweit gängige Praxis angepasst. Der Bestandestierarzt muss in diesen Fällen, wie in den Erläuterungen erwähnt, die Schlachttauglichkeit und Transportfähigkeit beurteilen (in Rechtstext ergänzen).	Bei verunfalltem und krankem Schlachtvieh muss die Schlachttauglichkeit und die Transportfähigkeit beurteilt und auf der Gesundheitsbescheinigung bestätigt werden.
Art. 52 Abs. 3 Bst. b	Nichtamtliche Tierärztinnen und Tierärzte sollen auch die Schlachtieruntersuchung bei Hofschlachtungen durchführen dürfen. Eine diesbezügliche Unterscheidung zwischen Hof- und Weideschlachtung ist nicht Nachvollziehbar	Für die Schlachtieruntersuchung bei Hofschlachtungen



**6 EDI: Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft**

**Allgemeine Bemerkungen**

keine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**7 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
12 Abs. 9	Es wird hier eine neue Bewilligung für Sammelstellen und Gerbereien für die Abgabe von Rohstoffen für Gelatine eingeführt. Die zuständige Behörde dürfte die kantonale Lebensmittelkontrolle sein. Trotz Spezifikationen in Art. 12 Abs. 9 Bst. a bis c ist unklar, ob es noch weitere Kriterien an diese Betriebe gibt.	Bitte Bewilligungsverfahren für diese Art Betriebe präzisieren.



**9 EDI: Getränkeverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**10 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**11 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2, Teil B (Tabelle)	Bemerkungen zum Höchstwert für Aflatoxin B1 in Trockenobst beziehen sich nicht auf Trockenobst sondern nur auf Feigen, die ausgenommen sind. Die Bemerkungen müssten sich aber auf Trockenobst beziehen.	Bemerkungen wie folgt ändern: Ausgenommen getrocknete Feigen sowie Trockenobst, welches vor dem Verzehr [...]

**12 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 5 Abs. 1 Bst. e	Nicht nachzuvollziehen, wieso LM mit Hinweis auf den Gluten- oder Lactosegehalt allg. von der Pflicht der Nährwertkennzeichnung ausgenommen werden	Bst. e streichen
Art. 5 Abs. 1 Bst. f	<p>Es handelt sich gemäss unserer Auffassung nicht um eine Präzisierung, sondern um eine Änderung geltendes Rechts. Folgende Gründe sprechen gegen diese Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Seit vielen Jahren sind allergene Verunreinigungen auch im Offenverkauf zu deklarieren. Die vorgeschlagene Nicht-Deklaration von grossen (&gt; 0.1%) allergenen Kontaminationen könnte für Allergiker eine grössere Gefahr bedeuten. Ab 0.1% reagiert ein entsprechend sensibilisierter Allergiker allergisch, egal ob es sich um eine nicht deklarierte Zutat gemäss Rezeptur oder eine grosse Verunreinigung handelt.</li> <li>2. Der Vollzug wird mit der neuen Regelung massiv erschwert. Findet ein kantonales Labor analytisch mehr als 0.1% (= sehr viel) eines nicht deklarierten Allergens in einem Produkt im Offenverkauf (z.B. vom Marktstand, Bäcker, Metzger), kann es nicht beanstanden, ohne davor einen grossen Abklärungsaufwand mit dem zuständigen Betrieb betreiben zu haben, da es ja vielleicht „nur“ eine grosse Kontamination ist. Nicht immer ist eine Vorabklärung im Betrieb möglich. Kantonale Laboratorien werden in der Folge den Offenverkauf nicht mehr oder nicht mehr mit gleichem Aufwand kontrollieren können, was wiederum eine Verschlechterung für den Allergiker bedeuten würde.</li> <li>3. Es fallen immer mehr Produkte unter „offene Ware“, sogar vorverpackte kurze Zeit haltbare Produkte, z.B. gemäss Infoschreiben über offen in Verkehr gebrachte LM. Konsumenten (darunter Allergiker) können somit offene und vorverpackte Ware nicht mehr eindeutig unterscheiden.</li> </ol>	Bst. f streichen oder eventualiter die Deklarationspflicht von allergenen Verunreinigung nur bei offenen LM, die in Gastrobetrieben (Restaurants, Catering) angeboten werden, ausnehmen.
Anhang 1 Punkt 19	In der Verordnung ist die Analysemethode (Kjeldahl) für die Bestimmung des Eiweissgehaltes durch die Definition von Eiweiss vorgegeben. Der Faktor	

	6.25 ist allerdings nicht für alle LM-Kategorien biochemisch korrekt. Es fragt sich, ob der Gesetzgeber das bewusst so genau definiert um die Methode zu vereinheitlichen.	

**13 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**14 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**15 EDI: Zusatzstoffverordnung**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)



**16 EDI: Verordnung über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**17 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**18 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Art. 29 Abs. 3	Warum sind nun doch nur Einzelhandelsbetriebe von der Ausnahme begünstigt? Grossbetriebe, welche in der Regel über bessere technische Einrichtungen sowie das nötige Fachwissen verfügen, werden benachteiligt.	Art. 29 Abs. 3 Ersatzlos streichen.

**20 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**21 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**22 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

**23 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 82	Art. 82 regelt lediglich grenztierärztlich kontrollpflichtige Sendungen, die im Schiffsverkehr auf dem Rhein und an Flughäfen ohne zugelassene Grenzkontrollstelle eingeführt werden. Solche Sendungen können allerdings auch auf anderen Verkehrswegen in die Schweiz eingeführt werden, sofern sie in der EU ohne Durchführung der vorgeschriebenen grenztierärztlichen Kontrolle umgeladen wurden (z.B. vom Containerschiff auf LKW oder Bahn). Von Art. 82 werden solche Sendungen nicht erfasst, Massnahmen müssen nach Art. 84 (Formelle Einfuhrbedingungen nicht erfüllt) getroffen werden.	
Art. 82 Abs. 2	Abs. 2 verweist für die <u>Rückweisung, Verarbeitung oder Behandlung</u> auf die Art. 70 und 71. Sind für die zuständigen kantonalen Behörden auch andere Massnahmen nach Art. 71 Abs. 5 möglich (z.B. Nachreichen von Handelsdokumenten gemäss Art. 6 Entscheidung 2007/275 EG)? Die gewählte Formulierung ist diesbezüglich unklar.	2 Bei Tierprodukten kann die zuständige kantonale Behörde die Beschlagnahme, die Rückweisung, die Verarbeitung, die Behandlung, die Einziehung der gesamten Sendung oder andere Massnahmen verfügen. Für die Rückweisung, Verarbeitung Behandlung oder andere Massnahmen gelten die Artikel 70 und 71 sinngemäss. Allfällige nachträgliche grenztierärztliche Kontrollen müssen vorgängig mit der entsprechenden Grenzkontrollstelle abgesprochen werden. Eingezogene Sendungen werden von der zuständigen kantonalen Behörde nach der VTNP entsorgt, oder eine solche Entsorgung wird angeordnet.



**24 BR: Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen**

**Allgemeine Bemerkungen**

<b>Artikel</b>	<b>Kommentar / Bemerkungen</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>